

Satzung

des Vereins für Freizeit "Orang" Schneverdingen

I. Allgemeines

§ 1 (Name, Sitz und Vereinsfarben)

Der Verein für Freizeit "Orang" Schneverdingen, gegründet am 8.3.1979, hat seinen Sitz in Schneverdingen.

Die Farben des V. f. F. "Orang" Schneverdingen sind schwarz, blau, rot und gelb.

§ 2 (Zweck)

Der V. f. F. "Orang" Schneverdingen bezweckt die Ausübung, Förderung,, Pflege und Verbreitung verschiedener Sportarten, wie Tischtennis, Kegeln, Skat, Schach, Darts, Bowling, Fliegen, u.a.m., sowie die Selbstverwirklichung seiner Mitglieder durch sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Er beabsichtigt die Förderung, Sicherung und Wiederherstellung des körperlichen, emotionalen und geistigen Befindens.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein nimmt an Wettkämpfen und dem Spielbetrieb der für die jeweiligen Sportarten zuständigen Verbände teil. Dabei gelten die Wettkampfbestimmungen und Spielordnungen dieser Verbände.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 (Arten der Mitglieder)

Als Mitglied kann jede Person beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die auf dem Boden einer freiheitlich-sozial-demokratischen Grundordnung steht.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

1. Aktive oder ausübende Mitglieder
2. Passive oder unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit dazu ernannt worden ist.

Die Mitgliederlisten müssen enthalten:

Name, Beruf, Alter und Anschrift.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Wünscht jemand dem F. f. F „Orang“ Schneverdingen beizutreten, so hat er dies dem Vorsitzenden direkt mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheide die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

Beim Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Betrag wird monatlich im voraus am 1. eines jeden Monats fällig. Die Form des Beitragseinzuges wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes aktive und ausübende Mitglied trägt sämtliche Kosten, die bei der Ausübung der betreffenden Sportart für seine persönliche Ausrüstung anfallen. Zusätzlich trägt jedes aktive und ausübende Mitglied Fahrtkosten und Paßgebühren.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv am Sport- und Freizeitbetrieb zu betätigen.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins und die Satzungen der Verbände, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der anderen Vereinsorgane zu befolgen,
2. nicht gegen das Ansehen des Vereins zu verstoßen,
3. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt worden sind, rechtzeitig zu entrichten und
4. an den sportlichen Veranstaltungen, z. B. Punktspielen, zu denen die Mitglieder sich verpflichtet hatten, teilzunehmen oder sich bei unvermeidbarer Verhinderung rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. durch freiwilliges Ausscheiden aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die drei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin „eingeschrieben“ beim Vorsitzenden vorliegen muss und
3. durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 (Ausschluss)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat,
2. wenn es den Vereinszwecken wiederholt zuwiderhandelt,
3. wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder
4. wenn es gegen die Satzung verstößt.

Dies ist immer dann der Fall, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als 3 Monate in Verzug geraten ist.

Der Ausschluss aus dem Verein wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 (Verbindlichkeiten ausgeschiedener Mitglieder)

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen. Rückständige Beiträge sind unverzüglich abzuliefern und die vom Verein zur Verfügung gestellten Geräte u. ä. ordnungsgemäß und termingemäß zurückzugeben.

III. Verwaltung

§ 12 (Vereinsorgane)

Die Geschäfte des V.f.F. „Orang“ Schneverdingen werden geführt von:

1. dem Vorstand
2. der Vereinsleitung
3. den Vereinsausschüssen
4. der Mitgliederversammlung

§ 13 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 (Vereinsleitung)

- fällt weg -

§ 15 (Aufgaben der Vereinsleitung)

Die Vereinsleitung ist an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. Die Vereinsleitung ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung eines ihrer Mitglieder das von dem ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglied verwaltete Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein anderes Mitglied des Vereins zu besetzen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Ohne Genehmigung des Vorsitzenden dürfen keinerlei Zahlungen geleistet werden.

Der Schriftführer hat in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftwechsel, die Niederschriften über alle Versammlungen und über die Mitgliederlisten zu führen, ferner selbstständig die Akten des Vereins zu verwalten.

§ 16 (Sonstige Ausschüsse)

Zur Erledigung bestimmter Verwaltungszwecke können durch Beschluss der Mitgliederversammlung dauernde oder zeitweilige Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 17 (Haftbarkeit der Ausschüsse)

Sämtliche Ausschüsse sind dem Vorstand, der Vereinsleitung und dem Verein gegenüber verantwortlich.

§ 18 (Mitgliederversammlung)

1. die Jahreshauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Auf Beschluss der Vereinsleitung oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der ordentlichen Mitglieder werden zur Regelung wichtiger Ereignisse weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Kalendervierteljahr durchzuführen. Sie kann vom Vorstand schriftlich oder in Textform spätestens 2 Wochen vorher einberufen werden. Die Einladung per Telefax, per E-Mail oder per SMS ist möglich.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Kassenbericht und die Stellungnahme der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung zu beschließen,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsleitung und die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren vorzunehmen,

- d) den Haushaltsplan und evtl. Umlagen festzusetzen,
- e) über die Aufnahme von Darlehen abzustimmen,
- f) Satzungsänderungen, Satzungsergänzungen und die evtl. Auflösung des Vereins zu beschließen und
- g) Ausschüsse aus besonderen Anlässen (z. B. für Bauvorhaben, Turniere etc.) einzusetzen sowie
- h) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorsitzenden zu ernennen bzw. Vorschläge diesbezüglich abzulehnen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder ruht, die mit ihrem Beitrag am Tage der Mitgliederversammlung im Rückstand ist.

Bei der Entlastung des Vorstandes führt ein Vereinsmitglied, das weder dem Vorstand noch der Vereinsleitung angehört, den Vorsitz bis zur Neuwahl. Es wird für diese Aufgabe von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei ernststen Beanstandungen der Kassenprüfer über die Kassenführung wird die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung bis zur Klärung durch einen neu zu wählenden Aufsichtsrat, der aus drei Vereinsmitgliedern bestehen sollte, zurückgestellt. Die Entlastung kann in diesem Fall nach Klärung der Differenzen durch den Aufsichtsrat nachgeholt werden.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In die Niederschrift sind alle Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ihrem genauen Wortlaut nach aufzunehmen. Nach Beschlussfassung ist der Wortlaut des Beschlusses vorzulesen.

§ 19 (Kassenprüfer)

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich jährlich mehrfach Kassenprüfungen vorzunehmen und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen. Bei der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer über den Jahresabschluss zu berichten und bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung zu beantragen.

§ 20 (Haftung)

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Unfälle oder Sachverluste. Ausgenommen sind Schäden, die durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.

§ 21 (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins)

Satzungsänderungen können mit 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Um den Verein aufzulösen, sind 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.

In dem Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen der Stadt Schneverdingen mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für Schneverdinger Schulen zu verwenden.

§ 22 (Eintragung in das Vereinsregister)

- fällt weg -

§ 23 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde in der außergerichtlichen Jahreshauptversammlung am 19. Januar 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schneverdingen, den 19.01.2023